

Hauptsatzung des Amtes Niemegk

gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalverfassung Brandenburg

Präambel

Das Amt wurde mit Genehmigungsbescheid des Innenministers des Landes Brandenburg vom 29.10.1992 rechtskräftig gebildet. Es trägt die Bezeichnung Amt Niemegk, Dienstsitz ist die Stadt Niemegk.

Dem Amt gehören die durch Gebietsänderungsverträge im Zuge der Gemeindegebietsreform Brandenburg 2003 rechtskräftig gebildeten Gemeinden Mühlenfließ mit den Orten Haseloff, Grabow, Niederwerbig, Jeserig, Schlalach und Nischel, die Stadt Niemegk mit den Orten Stadt Niemegk, Hohenwerbig und Lühnsdorf, die Gemeinde Planetal mit den Orten Kranepuhl, Dahnsdorf, Mörz Locktow und Ziezow und die Gemeinde Rabenstein/ Fläming mit den Orten Zixdorf, Garrey, Wüstemark, Klein Marzehns, Groß Marzehns, Raben, Rädigke, Neuen-
dorf und Buchholz an.

Diese gemäß § 140 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) als Pflichtsatzung zu erlassende Hauptsatzung wurde am 21.02.2022 durch den Amtsausschuss in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen.

§ 1 Formen der Einwohnerbeteiligung

Als Formen der Einwohnerbeteiligung bestimmt das Amt die Einwohnerversammlung, die Einwohnerfragestunde und die Einwohnerbefragung. Näheres regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 2 Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Als Form der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten des Amtes im Sinne von § 140 Abs. 1 i.V.m. § 18a BbgKVerf werden „Diskussionsforen für Kinder und Jugendliche“ durchgeführt. Die Foren wird das Amt zur Vermeidung von langen Anreisen an den Orten durchführen, in denen sich die Berührungspunkte ergeben.“ Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 3 Zuständigkeit bei Vermögensgeschäften

Der Amtsausschuss ist für Entscheidungen über Vermögensgeschäfte zuständig, wenn es sich bei den betreffenden Vermögensgegenständen um Immobilien handelt und der Wert der Geschäfte den Betrag von 10.000 Euro übersteigt.

§ 4 Mitteilung von Tätigkeiten

Die Mitglieder des Amtsausschusses übermitteln dem Vorsitz des Amtsausschusses spätestens zur konstituierenden Sitzung die folgenden Daten: Beruf, andere vergütete Tätigkeiten, andere ehrenamtliche Tätigkeiten. Der Hauptverwaltungsbeamte speichert und verwahrt die Daten. Von der Möglichkeit, die Daten zu den ausgeübten Berufen und ehrenamtlichen Tätigkeiten zu veröffentlichen, macht das Amt Niemegk keinen Gebrauch.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung durch Aushänge

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden durch den Hauptverwaltungsbeamten 6 Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Als dafür vorgesehene Form wird die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Niemegk bestimmt.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten Niemegk vor dem Rathaus Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite <http://www.amt-niemegk.de>.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt

- (1) Das Amt nutzt für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und ähnlichen ortsrechtlichen Vorschriften das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, namentlich den „Flämingboten“, Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zur Einsicht während der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Großsstraße 6 in 14823 Niemegk ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Amtsdirektor unter Angabe von Ort, Dauer und Zeit angeordnet.

§ 7 Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen

Das Recht zur Einsichtnahme in die in öffentlicher Sitzung des Amtsausschusses zu behandelnden Beschlussvorlagen wird durch folgende Formen umgesetzt:

- a) Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Niemegk
www.amt-niemegk.de;
- b) Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Büro des Amtsdirektors nach Terminvereinbarung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Hauptsatzung des Amtes Niemegk vom 27.05.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.05.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Niemegk,

Hemmerling

Amtsdirektor



-Dienstsiegel-